Kreis-



Blatt.

Funf und 3manzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch ben 30. April 1851.

Stück 9.

Bur Drientirung.

Aus Anlaß des von dem Herrn Diaconus Gartung in Nr. 34. des Kreisblattes unter der Ueberschrift: "Kirch= liches" veröffentlichten Artikels, welcher das Verhältniß der hiesigen Kirchengemeinden, namentlich der Gemeinde St. Mazimi, zur Union, d. h. der Vereinigung der lutherischen und der reformirten Kirche zu einer evangelisch=chriftlichen berührt, scheint es mir an der Zeit, zur besseren Drientirung über die angeregten Fragen, eine kurze aktenmäßige Darstellung des historischen Verlaufs zu veröffentlichen, den die Einführung der Union und der äußerlichen Darstellung derzfelben im Unionsritus beim heiligen Abendmahle*) in hiessiger Stadt überhaupt und in der Gemeinde St. Maximi insbesondere genommen hat.

Nachdem bei Gelegenheit der Feier des Reformations-Jubiläums im Jahre 1817 durch die Königliche Kabinetsordre vom 27. September 1817 die erste Auregung zur Einführung der Union gegeben worden war, wurde zu Anfange des Jahres 1818 der Sache dadurch näher getreten, daß fämmtliche Geistliche der Ephorie und insonderheit hiesiger Stadt, die sich selbst ohne Ausnahme für Förderung des Unionswertes in ihren Gemeinden durch Belehrung und Verständigung entschieden hatten, durch den damaligen Superintenbenten und Consistorialrath Neander ausdrücklich angewiesen wurden,

einmal, die Kirchenvorstände zu versammeln, um mit ihnen über das Unionswerk und die Einführung des Unionstitus sich zu verständigen und durch sie weiter auf die Gemeinden zu wirken und letztere zur Aussprache ihrer Wünsche zu veranlaffen,

dann aber auch von der Kanzel herab zu den versamsmelten Gemeinden zu reden und ihnen bemerklich zu machen, daß kein Gewiffenszwang obwalte, daß aber auch bei dem neuen Ritus, welcher schriftgemäß sei, ihr Gewiffen nicht verletzt werde,

endlich, daß an einem gewissen, zu bestimmenden Tage das Abendmahl nach dem Unionsritus für diesenigen, welche an demselben sich betheiligen wollten, werde gehalten, daneben aber auch für andere Gemeindeglieder, welche sich dem nicht anschließen möchten, das Abendmahl abwechselnd nach dem alten Ritus werde geseiert werden.

Daß hierbei die Gemeinden wirklich zu einem Bewußtfein beffen, um was es fich handle, gekommen find, und
daß der Unionsritus nirgends ohne den ausdrücklich erklärten
Wunsch der Gemeinden eingeführt worden ift, ergiebt sich
aus dem Umstande, daß noch im Jahre 1830, wo die Sache

In hiefiger Stadt waren die im Jahre 1817 und 1818 gegebenen Anregungen fogleich von einer entschiedenen Wir-

fung begleitet gewesen.

Unterm 24. September 1818 schon erging aus ber Mitte der Gemeinden selbst eine mit zahlreichen Untersichriften von Gliedern fämmtlicher hiefiger Stadtgemeinden, insbesondere aber der Gemeinde St. Maximi, bedeckter Anstrag an den Consistorialrath Reander:

1) baldigst die Einrichtung treffen zu wollen, daß das h. Abendmahl nach dem Ritus der vereinigten evangelischen Kirche entweder einen Sonntag um den anbern, oder wenigstens in jedem Monate an einem
Sonntage ausgetheilt werde, und zwar

2) öffentlich nach ber Bormittagspredigt, auch

3) wie dies geschehen werde, bffentlich und feierlich bestannt zu machen.

In Folge dieses Antrags vereinigten sich die hiesigen Geistlichen dahin, daß den Wünschen der Antragsteller entgegengekommen und die deshalb nöthige belehrende Bestantmachung von allen Kanzeln erlassen werden solle. Aus den sich hieran auschließenden weiteren Verhandlungen erzgiebt sich, daß mit der Feier des heiligen Abendmahls nach unirtem Ritus am 23. Sonntage nach Trinitatis 1818 in allen Kirchen hiesiger Stadt der Anfang gemacht worden ist.

Alber auch damit ift die Gache noch nicht gefchloffen ge= wefen und das confessionelle Bewußtsein der Gemeinden in jeder Beife geschont worden. Denn neben ber Feier bes h. Albendmable nach unirtem Ritus, und zwar mit Unwen= dung von Semmelbrod, hat, wie eine Anzeige des ver= ftorbenen Seniors Bendenreich an der Rirche St. Marimi vom 16. Dai 1820 beweift, in gedachter Rirche für Die, welche es wünschten, noch die Feier nach altherkommlichen Mitus stattgefunden. Allein auch bei letterer wurde, ohne irgend einen Widerspruch ber Gemeindeglieder, nicht mehr Die altlutherische Spendeformel, sondern die der unirten Kirche eigenthümliche, mit den eigenen Worten Chrifti ausgedrückte, gebraucht, und nur das Brodbrechen, an welches jene Gemeindeglieder fich nicht gewöhnen konnten, weggelaffen und dafür einfache Oblaten gebraucht, wie aus einem ferneren Berichte des Seniors Bendenreich vom 1. Juli 1830 hervor= geht. Derfelbe Bericht zeigt aber an, daß, nachdem ftatt bes Semmelbrodes zufammengebadene Softien ju gebrauchen verftattet worden, im Jahre 1830, in Folge

ner.
ungen

Rlaffe

vieder= ichtun= Posten iöthigt

der gun=

iltenen nen 1 Pf. 0 = 3 Pf. t wer=

chen an: n im

Mer:
th eine
then e3
n fort=
ab.
bem
Erped.

: Neu= ng, in , ver= gegen Gott=

n bis rbeten, it im egeben

aufs Neue in Anregung gebracht wurde, 9 Gemeinden in der damaligen Ephorie Merseburg die Annahme der Union verweigert haben und erst allmählig zum Beitritt vermocht worden sind, so daß unterm 22. März 1843 der Consistorial-rath Haasenritter höhern Orts hat anzeigen können, daß nunmehr fämmtliche Gemeinden der Ephorie ohne Aus-nahme der Union beigetreten seien.

^{*)} Anmerk. Der Unionsritus beim heil. Abendmahl besteht im Wefentlichen barin, baß die hostien gebrochen und als Spendeformel die eigenen Borte Chrifti gebraucht werben.

ber Jubelfeier ber Uebergabe ber Augsburgifchen Confession, ber Unionsritus nunmehr als der alleinige, ohne Wechfel mit dem früheren lutherischen, in ber Rirche St. Maximi eingeführt fei.

Nach dieser aktenmäßigen Darstellung des historischen Berlaufs fann es feinem Zweifel unterliegen, daß die Union, und der Musdruck derfelben, der Unioneritus beim h. Abend= mahl, der hiefigen Gemeinde, infonderheit der Gemeinde St. Maximi, in feiner Weife von außen ber aufgedrungen, fondern von derfelben mit vollem und flaren Bewußtfein angenommen worden ift und in ihr, wie in allen Gemeinden hiefiger Stadt, zu Recht besteht. Merfeburg, den 27. April 1851. Frobenius, R. Confist. Rath und Stifts=Superint.

Zur Union.

Gegenüber ber Erklärung meines Berrn Collegen Diaco= nus Bartung im letten Stück d. Bl. unter "Rirchliches", dringet und zwinget mich mein Gewiffen - fo fchwer es mir wird — nach Wahrheit und Recht über das Werk der Kirchlichen Union, zu der ich mich bekenne, theils um meiner amtlichen Wirkfamkeit willen, theils des Friedens in der Gemeinde halber einige Worte zu veröffentlichen - und zwar ein= für allemal.

Bur Union bekenne ich mich nicht blos, weil fie auch in unserer Gemeinde factisch zu Recht bestehet, sondern auch aus innerer Ueberzeugung, und aus Ueberzeugung, weil fie auf dem reinen flaren Evangelio unfere Berrn und Beilandes

Jefu Chrifti beruht.

Nachdem der factische und rechtliche Bestand der Union hierorts anderweit amtlich und actenmäßig erhartet ift, will auch zur Beruhigung der Gemuther das innere Befen der=

felben flar und wahr erörtert fein.

Das foll hiermit gefchehen. Ueber den Sinn, in welchem die fircht. Union in Preugen besteht, muß vor Allem Die amtl. Urfunde befragt werden, auf deren Grund bas Werk der Vereinigung der reformirten und lutherischen Rirche unter und zu Stande gefommen ift. Gie ift enthalten in der Königl. Cabinetsordre vom 27. September 1817 (21. Bl. 1817 G. 598.) und lautet folgender Maagen:

Schon Meine in Gott ruhende erleuchtete Borfahren: ber Kurfurft Johann Sigismund, der Kurfurft Georg Wil= helm, der große Kurfürst, König Friedrich I und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie Die Gefchichte ihrer Regierungen und ihres Lebens beweifet, mit frommen Ernft es fich angelegen fein laffen, die beiden getrennten pro= teftantifchen Rirchen, die reformirte und lutheri= sche, zu Einer evangelisch = christlichen in ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und ihre heilfame Ab= ficht ehrend, schließe ich Mich gerne an fie an, und wünsche ein gottgefälliges Wert, welches in dem damaligen un= glücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierig= feiten fand unter dem Ginfluffe eines befferen Beiftes, mel= cher das Außerwesentliche beseitiget und die Sauptfache im Chriftenthum, worin beide Confessionen Gins find, feithalt, gur Ghre Gottes und zum Beil der drift= lichen Rirche in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorftehenden Secular-Feier der Reformation damit den Anfang gemacht zu feben! Gine folche mabrhaft re= ligibse Vereinigung der beiden nur noch durch außere Unterschiede getrennten protestantischen Rirchen ift den gro= Ben Zwecken des Christenthums gemäß; fie ent= fpricht den erften Abfichten der Reformatoren; fie liegt im Geifte des Protestantismus; fie befordert den

firchlichen Ginn; fie ift beilfam ber bauslichen Frommigfeit; fie wird die Quelle vieler nüglichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemm= ten Berbefferungen in Rirchen und Schulen.

No. 35.

f ch e

lifth

Rird

wied

nach

Gru

fünd

fein

fugt

geth

aber

gang fang

gliei

rung

auch

ftim

und

Gla

Bef

Rön

besti

"Jn

luth

den

ihre

Gal

meh

Gen

nou

nur

ftehe

urfu

Ber

lebti

eini

Hers derf

Zwi

fein

Uni

fond

daß

Die

wär

wel

unb

aud

meh

Bo

Ger

Pai Ger

Wo

Unt

lige

eva

f ch :

Diefer heilfamen, schon fo lange und auch jest wieder fo laut gewünschten und fo oft vergeblich gefuchten Bereini= gung, in welcher die reformirte Rirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, fondern beide Gine neu belebte evangelisch=chrift= liche Rirche im Beifte ihres heiligen Stifters werden, ftehet fein in der Ratur ber Sache liegendes Sinder= niß mehr entgegen, fobald beide Theile nur ernftlich und redlich in wahrhaft driftlichem Ginne fie wollen, und von diefem überzeugt, wurde fie wurdig den Dant aus= fprechen, welchen wir ber gottlichen Borfebung für ben un= fchatbaren Gegen ber Reformation fculdig find, und bas Undenken ihrer großen Stifter in der Fortfetung ihres un= fterblichen Werts, durch die That ehren.

Aber fo fehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Rirche in Dleinen Staaten Diese Meine moblae= prüfte Ueberzeugung mit Dir theilen moge, fo weit bin 3ch, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, fie auf= dringen und in Diefer Ungelegenheit etwas verfügen und beftimmen zu wollen. Auch hat d efe Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch In= Differentismus (Gleichgültigkeit gegen das Evangelium) an ihr Theil haben, wenn fie aus der Freiheit eigner Ueber= zeugung rein hervorgehet, und fie nicht nur eine Ber= einigung in der angern Form ift, fondern in der Ginigkeit der Bergen, nach acht biblifchen Grund= faten, ihre Wurgeln und Lebensfrafte bat."

2018 nun mehrere Sahre nach der ichon faft allgemeinen Ginführung der Union in unferm Baterlande, fich bier und da Zweifel erhoren hatten, ob denn auch in der unirten Rirche nach der lutherifchen oder reformirten Befenntnigschrift noch gelehrt werden dürfe, fuchte das Rirchenregiment Diefes Bebenten durch einen Königl. Erlaß vom 28. Februar 1834 (21. Bl. 1834 C. 85. f.) zu zerftreuen, welcher in Betreff

der Union sich ausspricht, wie folgt:

"Die Union bezweckt und bedeutet fein Aufgeben "des bisherigen Glaubensbekenntniffes, auch ift "die Autorität (Unfehn) welche die Befenntniffchriften "der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch "fie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt "zu ihr wird nur der Beift der Dagigung und Milbe aus= "gedrückt, welcher die Berichiedenheit einzelner Lehr= "puntte der andern Confession nicht mehr als den "Grund gelten läßt, ihr die außerliche firchliche "Gemeinschaft zu verfagen."

Nachdem dann das Berhältniß der Agende gur Union

erläutert ift, heißt es am Schluß:

"Auch in nicht unirten Kirchen muß ber Gebrauch der "Landes-Agende unter den für jede Proving besonders juge= "laffenen Modificationen ftattfinden, am wenigften aber "weil es am unchriftlichften fein wurde - barf geftattet mer= "ben, daß die Feinde der Union, im Gegenfat gu ben "Freunden derfelben, als eine befondere Religionsgefellichaft "fich conftituiren."

-Wer follte nicht den wahren Ginn der Union überein= stimmend in diefen beiden Urfunden wieder erkennen? Aber diejenigen freilich, die ihre Feinde find, haben fich bemuht, Die zweite Cabinetsordre in Widerspruch zu finden mit ber ersten und weil die zweite für ihre Absichten paffender zu fein scheint, berufen fie fich auf diese allein, um durch einen



fcheinbar gefetlichen Grund Die Vereinigung ber evange= lifden Chriften zu Giner neubelebten evangelifch = driftlichen Rirche im Geifte ihres heil. Stifters zu hintertreiben und

wieder aufzulofen.

211

er

ur

t,

rs

er=

nd

1115

18=

ın=

das

ın=

mb

ge=

ch,

ind

ien

11 =

m)

er=

er=

der

10=

nen

und

rche

ioch

Be=

834

reff

en

ist

ten

rch

ritt

u8=

hr=

en

ch e

ion

der

ge=

er= den

aft

in=

ber

ht,

der

ein

nen

Aber zuvörderft ift es flar und unwidersprechlich, daß, nachdem die evangel. Gemeinden unfres Landes auf der Grundlage, welche der Königl. Erlaß vom 3. 1817 ver= fundigt, und allein darauf fich die Bande gereicht haben, teine Behorde ohne die außerste Gewiffenstyrannei mehr be= fugt und im Stande ift, den Sinn, in welchem jene bas gethan haben, zu drehen und zu deuteln, am allerwenigften aber fo weit zu verändern, daß die Union badurch zu etwas gang Anderen gemacht werden konnte, als wofür fie im Un= fang amtlich erklärt worden ift und als was fie ben Mit= gliedern der evang. Rirche in Breugen auch bei ihrer Ginfüh= rung gegolten hat. Und vergleicht man die beiden Urfunden auch nur mit unbefangenem Geifte, fo giebt ihre Ueberein-ftimmung fich leicht zu erkennen. Denn freilich "bezweckt und bedeutet die Union nicht ein Aufgeben der bisherigen Glaubensbefenntniffe oder eine Aufhebung der Autorität der Bekenntuißschriften der beiden evang. Confessionen" wie der Ronigl. Erlag vom J. 1834 fagt. Aber wefentlich daffelbe, bestimmt auch schon die Urkunde von 1817 in den Worten: "In Diefer Bereinigung geht die reform. Rirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener über, sondern beide wer= den Gine neubelebte evangelisch = driftliche Rirche im Geifte ihres heil. Stifters."

Und wenn etwa Jemand in dem Erlag von 1834 den Cat: "Die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte gelte nicht mehr als Grund, der andern Confession die außere firchliche Gemeinschaft zu verfagen, " dahin mißdeuten und verfehren wollte, als fei unter diefer außern Rirchengemeinschaft nur die Gemeinschaft des Rirchenregiments verftanden: fo stehet dem flar und mahr nicht nur die Erflärung der Grund= urfunde entgegen, nach welcher die Union "eine religibfe Bereinigung der beiden Rirchen ift", ferner "Gine neu be= lebte evang. driftliche Kirche", weiter "nicht nur eine Ber= einigung in der außern Form, fondern in der Ginigkeit der Bergen nach acht biblischen Grundfaten" — fondern auch derfelbe fpatere Erlaß, den man zu Gunften neuen Zwiefpaltes gern fo deuteln mochte, fagt ausdrücklich am Schluß: "am wenigsten aber - weil es am unchriftlichften fein wurde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegenfatz zu den Freunden derfelben als eine be=

sondere Religionsgesellschaft sich constituiren."

Dier ift's doch nun wohl deutlich genug ausgesprochen, daß Die unirte Rirche nicht zwei Religionsgefellschaften fenen, Die etwa nur durch Gine oberfte Rirchenbehörde verbunden waren, sondern, daß fie Gine religibse Gemeinschaft ift, in welcher über " einzelne Lehrpunkte" eine verschiedene Unficht unbeschadet ihrer religiöfen Bereinigung bestehen fann.

Und daß nun über die mahre Bedeutung ber Union auch nach der zweiten amtl. Erklärung vom 3. 1834 nicht mehr der mindeste Zweifel übrig bleibe: fo verpflichtet die Bocationsurfunde, die jeder Geiftliche an evangelischen Gemeinden erhält und die auch ich als Diaconus 1838 und als Paftor hier 1847 unter feierlicher Gelobung vor Gott und ber Gemeinde angenommen habe, die Prediger mit folgenden Worten: "Die ihm anvertraute Gemeinde mittelft fleißigen Unterrichts in dem Worte Gottes, fo wie folches in der bei= ligen Schrift enthalten und in den Befenntniffchriften beider evangelischer Confessionen, soweit diefe Bekenntniß = fchriften mit einander übereinstimmen, ift wie= derhohlt worden, zu belehren zc." —.

Sier find ja doch vor Jedermanns Augen die in den beiderlei Betenntniffchriften übereinftimmen den Lehren als die Grundlage hingestellt, auf der die Union ruhe, und ift somit hinreichend zu verstehen gegeben, daß, obgleich es jedem Prediger und jeder Gemeinde verstattet ift, auch das befonders Lutherische und das besonders Refor= mirte zu lehren und zu bekennen, doch dieses besonders Qu= therische oder Reformirte zu lehren und zu bekennen von fei= nem Prediger und feiner Gemeinde gefordert werden durfe.

Nach diesen Allen - was ift nun der urfundliche und rechte Ginn ber unirten Rirche unter und? Rein anderer als

Diefer:

Die unirte Rirche in Preußen ift diejenige evangelische Rirchengemeinschaft, in welcher die Unterschiede in den ein= zelnen Behrpunkten der lutherischen und reformirten Confeffion, welche öffentlich vorzutragen und zu lehren durchaus nicht verboten find, bennoch feinen Grund bilden gur Trennung unter denen, welche in Gemäßheit des Uebereinftim= menden beider Confessionen "allzumal Gins in Christo Jefu" "erbant find auf den Grund der Apostel und Propheten, da Befus Chriftus der Ectftein ift", alfo Gine evangelische Ge= meinschaft im Gottesdienfte, in der Abendmahlsfeier und in dem übrigen firchlichen Leben.

Und zum außeren Zeichen Diefer Bereinigung Dient in der höchsten kirchlichen Feier der Gebrauch, nach welchem in Lutherischer Beise Dblaten, in reformirter und der Gin-setzung des herrn gemäßer Weise das Brechen des Brodes angewandt und bei Spendung tes Brodes und des Weines

die eignen Worte Christi gesprochen werden.

Co halte denn auch ich an den Bekenntniffchriften un= ferer urfprünglich lutherischen Rirche, insbesondere an dem lutherischen Katechismus und der Augsburgischen Confession, treulich fest; aber flar erkennend, daß die Bekenntniffchriften der reformirten Rirche, namentlich der Beidelberger Katechismus und die in unferm Lande geltende Confessio Sigismundi in den Grundwahrheiten driftlicher Lehre über heil. Schrift, göttl. Gnade, Erlöfung durch Chriftum und felbft das beil. Abendmahl mit jenen im Wefen, ja oft auch buchftablich übereinstimmen, weiß ich mich bennoch nach Ephes. 4, 2-6 mit ben Reformirten im Beifte ber Bahrheit und ber Liebe Gins.

In diefem Sinn' und Beifte habe ich nunmehr gerade feit dreizehn Jahren an hiefiger St. Marimi=Gemeinde als evangelischer Beiftlicher an einer evangelischen Ge=

meinde ungestört und unangefochten gewirkt.

Sätte man immer in apostolischer Wahrheits- und Bru= derliebe, f. 1. Cor. I. 10-13. in der protestantischen Rirche gedacht und gehandelt, fo wurden die heillofen Streitigkeiten zwischen den beiden Schwester=Confessionen vermieden worden fenn und die evangelische Rirche, statt sich in sich selbst zu zerreißen, würde - bas gegenwärtige Beifpiel Englands zeigt's - ber katholischen gegenüber auf bem Grunde evan= gelischer Bahrheit gerüsteter und gesicherter gewesen sein. Bor Wiederholung folder Zerwürfnisse bewahre uns Gott! Darum haltet an "der Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens!"

Schellbach, Pfarrer an St. Maximi.

Die in dem vorigen Stud Diefes Blattes enthaltene Erklärung des Herrn Diaconus Bartung, Die, wie wir hof= fen, von einer andern Seite in das gehörige Licht gefett werden wird, veranlagt und, als Patron ber Rirche St. Maximi, nur zu ber Berficherung, daß die Maximigemeinde



an ben unirten wirklich gehört und hiernach ihr konfeffioneller

Rechtszuftand außer allem Zweifel ift.

Die Brunde, aus welchen bem herrn Diaconus Bar= tung in der Rirche tein Widerspruch geleiftet wurde, find in ber übergebenen fchriftlichen Erflärung enthalten. Mus Die= fer Erklärning ergiebt fich auch, daß die entschiedene Dehrheit ber Gemeindeglieder mit ben Unfichten, Die Berr ze. Sartung

vertritt, durchaus nicht einverftanden ift.

Es ift übrigens befannt, daß der Diaconus Berr Bar= tung nicht von und, fondern von dem Confiftorium angestellt wurde. Aber nicht befannt ift es vielleicht, daß wir fogleich nach ber von Berrn ze. Bartung gehaltenen Brobepredigt, Die vielfach Dliffallen erregte, amtlich zu erflaren und ge= brungen faben: "es moge ber firchliche Friede, welcher in unferer Gemeinde immer gewaltet habe, auch fünftighin nicht gefiort werden." Diochte doch auch diefe Erflärung dazu beitragen, dem herrn Diaconus Sartung fchleunigft eine folche Stelle anzuweisen, für welche er fich nach feinen Un= fichten allein und wirklich eignet.

Merfeburg, den 28. April 1851.

Der Magiftrat.

Kölner Dombau.

Der im "Rolner Domblatt" Dr. 72 jungft veröffent= lichte Bericht bes Dombaumeifters, Ronigl. Regierungs = und Baurathes, Berrn 3 wirner, ftellt die Bollendung der Um= faffungen nebft ber befinitiven Ueberdachung des Domes, fo wie die Befeitigung der Scheidewand des hoben Chores in= nerhalb der nächsten drei Jahre in fichere Ausficht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848 errichtete fostspielige Nothbach und die damit verbundenen Gerufte nach drei Jahren ernenert werden mußten, wenn bis dabin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt fein wurde. Der Rolner Dombau hat in jungfter Zeit bedeutende Gum= men in Unfpruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Boraussetzung jahr= lich unterftügt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jahrlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinle-gung, im Jahre 1842, versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweife unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesbienfte su übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch fein neues Berfprechen lofen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thalern in ben nachsten drei Jahren zur Berwendung tom= men fann. Die in Diefen Umftanden fur une liegende brin= gende Mufforderung, für Bermehrung der Baumittel Bedacht ju nehmen, hat und junachft veranlaßt, bie Stadt, welche den altehrwürdigen Tempel umfchließt, zu außerordentlichen Opfern fur ben Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die bon biefer Seite in Ausficht genommenen Gaben unferen Erwartungen entsprechen werden. Die nothigen Geldmittel find aber fo bedeutend, und die Cache des Rolner Dom= banes ift eine fo allgemeine, daß die Bitte um einen Bei= trag bei allen Deutschen, wo Diefelben auch ihren Wohnfit

haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Bierbe beutschen Landes, der Rolner Dom, in welchem architettonische Runft und harmonische Schone ihren gemeinsamen hochsten Triumph feiern, das herrliche Banwert, welches fo viele Rünftler beschäftigt und eine Steinmethütte unterhalt, Die ihre Sproffen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Runftfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Dochte demnach unfere Bitte, bem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Behor finden und der erhabene Tempel vollendet werden gur Chre Gottes, der Runft und aller deutschen Brüder!

Röln, den 31. Marg 1851.

Der Borftand des Central : Domban : Bereins.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige und aufgefordert von dem Borftand des Bereins erflaren wir und recht gern hiermit bereit, Beiträge für den Dombau zu Roln entgegen zu nehmen, und werden wir zu feiner Beit darüber berichten. Merfeburg, den 28. April 1851.

Expedition des Breisblatts.

Runfinachricht.

Die furze Unwesenheit der Gesellschaft des Berrn Giovanni Biti bietet den Bewohnern Merfeburge und der nachften Um= gebung Gelegenheit zu einem feltenen und lohnenden Runft= genuffe. Ginf. hat mit Bergnugen ber erften Borftellung beigewohnt, und darf behaupten, daß der Ruf, welcher den Rünftlern vorausging, fowohl durch die Leiftungen jedes Gingelnen, ale auch burch die Barmonie bes Gangen gerecht= fertigt und übertroffen wird. Die überrafchenoften Rraft= proben wechfelten mit equilibriftifchen und Jongleur-lebun= gen, welche nur darüber in Zweifel liegen, ob der raufchende Beifall, ber fich unaufhörlich fund gab, ber leichtfertigen Berhöhnung anatomifcher Sinderniffe gelten follte, ober bem wunderbar feinen Gefühl für die Gefete des Schwerpuntts. oder der Sicherheit und Gleichmäßigfeit in der Entwickelung des gefammten Bewegungeapparates, oder vielmehr ben mit= unter beangstigenden und dann wieder fo drolligen Rorper= stellungen, oder endlich der Eleganz und Anmuth, welche alle diese Leistungen, auch die gewagtesten, maaßvoll beberrschte. In letter Beziehung war der von Herrn und Fraul. Gardoff ausgeführte minische Tanz überaus reizend. Die lebenden Bilder, zum Theil nach bekannten plastischen Driginalen, unterscheiden fich von den früherhin hier produseirten Marmorgruppirungen durch frische heitere Lebensfülle und zuweilen sinnberauschende Wärme. Die Linie des Schö-nen, welche zugleich die des Sittlichen ist, ward jedoch nirz gend überschritten, obgleich das Antike hier durchaus im heiteren Gewande des sprühenden hellenischen Geistes auftrat, der ja auch ben Eruft bes Marmorbildes burch Colori= rung ju milbern ftrebte. Sehenswerth waren die Bilber alle; einzelne barunter, fo Somer umgeben von laufchenden Borern, Die Blumenfontaine, Mars und Benus nach Ca= nova u. A. waren von entzuckender Schonheit.

Redigirt unter Berantwortlichkeit des C. Jurt. Drud und Berlag von Robigichens Erben. Dierzu eine Beilage.

nur bi theil gelmä unter thei biefer Grünt vor m fem & anitali

fand

vorige Es ha

Rinder

fortgei hunger und le

Befon

zu wel

Berwe guftant

meifter

läffigt

lang fchwer

avei S

haben

wir bo

telbar gene ! dings

Stand

Sohe

b)

Hebert Bahr aufen

Besteh

Beilage zum 35. Stück des Merseburger Kreisbl. 1851.

Jahresbericht, die hiefige Rinder = Bewahranftalt betreffend, für das Jahr 1850.

schen tunft

mph

be= offen

und

dient eden

nfere

rten zur 3ur

ins.

rdert

gern egen

pten.

anni Um=

unft=

lung

ben

jedes

recht=

raft=

bun=

ende

tigen dem nfts, lung

mit=

rper= elche be=

> und end.

dyen

odu=

fülle

chi= nir=

im

auf=

lori= ilder

nden

Ca=

₽.

Wir konnen unfern biesmaligen Bericht über bie Bermaltung und ben Bu= ftand der hiefigen Klein = Kinder = Bewahranstalt fast gang fo abfassen, wie im vorigen Jahre geschehen; man vergleiche Nr. 40. des Kreisblattes v. J. 1850. Is hat fich im Wesentlichen nichts verändert; die Jahl der aufgenommenen Kinder ift noch die vorige geblieben; Lehrer, Pfleger und Pflegerinnen haben sortgefahren, der Anstalt ihren Cifer mit Liebe zuzuwenden, auch den Bemüshungen des bekannten Frauenvereines sin das Wohl der Kinder in gestitiger und leiblicher hinficht find wir von neuem vielfachen Danf fculbig geworben. Besondere Erwähnung verdient die gleichmäßig gute und nahrhafte Mittagsfoft, zu welcher die Buthat fich gegen fonft der Qualität nach nicht verändert, son-bern wobei sich nur gezeigt hat, wieviel auf verftändigen Ginkauf, gewissenhafte Berwendung und gure Zubereitung ankömmt. Daher ift auch der Gesundheits= gustand der Kinder im Ganzen ein erwünschter zu nennen, ihr Aussehen ift meistens frisch und blühend, und manches aufangs schwächliche oder vernach-lässüge Kind wird fräftig und munter, wenn es die Anstalt ein Baar Monate lang regelmäßig besucht hat. So sind wir auch im vergangenen Jahre vor schwereren und allgemein verdreiteten Kinderfrankheiten bewahrt geblieden; nur wei Kinder sind uns durch den Sod entriffen worden, und Unfälle anderer Art haben wir ebenfalls nicht zu beklagen. Bon dieser Seite betrachtet, können wir daher nur mit Dank gegen Gott und gegen diejenigen, welche sich unmittelbar der Führung unserer Kinderschaar angenommen haben, auf das vergangene Jahr zurückblicken. Bon einer andern Seite angesehen, bleibt und allere dings noch etwas zu wunschen übrig. Wir meinen nicht ben intellectuellen Standpunft ber Anstalt; dieser wird und soll sich immer auf der bescheidenen Sohe erhalten, welche er von Anfang zu gewinnen gestrebt hat. Wir meinen nur die Anterstügung ber Anstalt und ihres Gebeihens von außen, und zwar th e il 8 von Seiten mancher Eltern unserer Kinder, welche diefelben nicht regelmäßig genug die Anstalt besuchen lassen, ober auch zu Sause sie nicht immer unter der nöthigen Aufsicht über ihre Beschäftigungen und Spiele behalten; theils von Seiten berer, welche fich burch Gelbbeitrage zur Unterhaltung biefer gemeinnützigen Anstalt als Freunde und Borberer berfelben feit beren Brundung und bieber bewiesen haben ober noch beweisen möchten. Doch bevor wir hierüber einigen nähern Nachweis zu geben versuchen, theilen wir unsewn Lefern die Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe bei der Bewahrsanstalt mit, wie sie aus den Rechnungen des vorigen Jahres hervorgeht. A. Ginnahme.

a) Kassenbestand vom 31. December 1849	. 215 . 13 n 16 n 150		1	fgr. = = = = =	6	5	
Summa		Thir.	25	fgr.	11	þf.	

mann v. Rathen . 3 = - = dito b. Hrn. San. Rath Dr. v. Bafebow . burch ben Grn. Schiebs= mann Artus erhalten 3 = - = -

uts.

D. 21 II	o u	14	U	6 +						
a) Befoftigung ber Rinber					214	Thir.	18	igr.	1	pf.
b) Mobilien und Gerathichaften .								2		=
c) Behalter und Gratificationen .					199	*	-	=	-	2
d) Brennmaterialien incl. Fuhrlohn					40	2	10	=	-	=
e) Erhebung ber Beitrage					12		27	. =	1	=
f) Binfen von geliehenen Rapitalien					-		27	=	7	=
g) insgemein					43	=	10	=	-	=
			P	-	-	-	-	_	-	_

Summa . . 516 Thir. 8 fgr. 6 pf. C. Wieberholung ber Einnahme . . . 578 Thir. 25 fgr. 11 pf. . 516 s Ausgabe . . . Raffenbestand am 31. December 1850 . . 62 Thir. 17 fgr. 5 pf.

Der finanzielle Buftand unferer Anftalt fcheint bei einem oberflächlichen Der gnanziette Juhand ünjerer Anfiat jaseint der einem voerhachtigen kleberblicke dieser Rechnungsübersicht vielleicht günstiger zu sein, ods er in Wahrheit ist. Indem wir daher hierüber noch einen besonderen Nachweis gesten, so geschieht es blos in der Absicht, zu zeigen, wie wegen der verminderten ausenden Beiträge es höchst wünschenswerth sei, der Anstalt wieder jene frafstigere Unterstügung zuzuwenden, deren sie sich in den früheren Iahren ihres Beitheng zu erkenen katte. Beftehens zu erfreuen hatte.

Die Chinagnie bettag im Julie	1000	1047	1049
The state of the s	Ehl. ig. pf.	Thi. ifg. pf.	Thi. fg. pf.
			249 6 -
geschenken Dat zinsbar angelegte Kapital betrug	$\begin{vmatrix} 30 & 17 & 4 \\ 750 & -1 & -1 \end{vmatrix}$	18 — —	475 2 6

Um Schluffe bes Jahres 1847 befaß bie Unftalt gwar noch 775 Ehir. in Staatsichulbicheinen, hatte barauf aber ichon 90 Thir. von ber Sparfaffe erborgen muffen. Gben fo waren bie 475 Thir. in Staatsichulbicheinen, wo= von die Zinsen in der Rechnung pro 1850 vereinnahmt find, jum Theil nur noch bem Namen nach Eigenthum ber Anftalt, weil barauf 150 Thire von der Sparfaffe erborgt maren. Bur Tilgung biefer Schulb, bie mit 43 Procent werzinft werben mußte, find ingwischen 200 Thir. von ben nur 31 Brocent Binfen einbringenden Staatsschuldscheine verfauft, und find baber nur noch 275 Thir. folder Scheine vorhanden, die jetzt zum Course von 85 Procent ein Kapital von 233 Thir. 22 Sgr. 6 Bf. repräfentiren.

Die Kinnahme ketrua im Cahre

Bir überlaffen unfern Lefern, die Folgen in Erwägung zu gieben, welche eintreten muffen, wenn bei fortbanernber Ungulänglichfeit ber Sulfsmittel ber einteten musen, weim bet sorbauernoer Unfulanglichteit der gulfsmittel der nach übrige Rest des früher gewonnenen Kapitales nach ein Baar Jahren ganz absorbirt fein wird. Wir begen zwar die zwerschtliche Hossiung, daß die biesige Stadt ein Institut, dessen Nüglichkeit wohl von Keinem bezweiselt wird, nicht wird ganz eingehen lassen; aber es ist nach unserm Dasürhalten nicht gleichgultig, woher die Mittel zum Fortbestelehen der Anstalt sließen, auf welche Weise sie herbeigeschafft, und mit welchem Interesse an der Erreichung des Zweckes sie dargereicht werden. Eine Kinderbewahranstalt will ein Werf der Liebe sein. Diese Liebe für sie keht noch in der Kerren nuserer Mithiraer Liebe fein. Diese Liebe fur fie febt noch in ben Bergen unferer Mithurger, und fie moge auch ferner fich bethätigen! Der Segen Gottes wird einem Berfe ber Menschen auf bie schönfte Beise zu Theil, wenn bie Menschen selbst fich mit freier Liebe zu Werfzeugen ber hohern Liebe machen, von welcher alles Bute berabfommt.

Merseburg, ben 26. April 1851. Im Namen bes Borftanbes. Referitein.

Rirchennachrichten von Merfebnig.

Dom. Weboren : eine unehel. Tochter. - Getrauet: ber Stein=

brucker Große mit 3. G. Faußer.

Stadt. Geboren: dem Lithograph Löhnz ein Sohn; bem Klempnersmeister Kathe ein Sohn; bem Leinewebermstr. Demme eine Tochter; Gestorben: der Bürger und Deconom Kohlbach, 39 J. 2 M. 1 W. alt, an Unterleibsentzündung; der jüngste Sohn des Bürgers, Kaufs und Handelssherrn Beckolt, 6 M. alt, an Lungenentzündung; die hinterl. Wittwe des Bürgers und Maurers Weber, 71. 3. alt, an Altersichmache. Popfice eine Tochter.

Altenburg. Geboren: dem Bürger, Guf= und Waffenschmiedemstr. Chrlich ein Sohn; bem Handarbeiter Neuthor eine Tochter; dem Armendiener Felgentren eine Tochter. — Getrauet: der Bürger und Weißbackermstr. Billhardt in Beißenfels mit Igfr. henriette Emilie Schüller.

Bekanntmachungen.

Deffentliches Aufgebot. Alle Diejenigen, welche aus der Zeit vom 1. October 1850 bis zum 26. Marg 1851 an ben entlaffenen Boten und Greentor Gottfried Beter Friedrich Bergmann mahrend beffen Dienftführung beim hiefigen Rönigt. Kreisgericht irgend einen Unfpruch zu machen haben, werden hierdurch vorge= laden, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, fpateftens aber in dem hierzu auf

den 12. August er., Vorm. 11 Uhr, an hiefiger Gerichtoftelle vor dem Deputirten Beren Appel= lationsgerichts=Unfcultator Blumel anberaumten Termine an= zumelden und ihre Ansprüche näher zu begründen, unter der Berwarnung, daß fie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins ihres etwaigen Anspruchs an die hiefige Salarienkaffe verluftig geben und die beftellte Umte = Caution an ben ic. Berg= mann gurudgezahlt werden wird.

Merfeburg, den 15. April 1851.

Ronigliches Rreisgericht.



Berpachtung. Es foll die Grasnugung auf bem Pfingftanger bor bem Claufenthore, auf Die Sahre 1851 bis mit 1853 verpachtet werden. Bur Abgabe der Gebote haben wir auf

Donnerstag ben 1. Mai b. 3., Borm. 10 Uhr, einen Termin anberaumt. Pachtliebhaber werben erfucht, Sich zur angegebenen Beit in unferm Secretariate einzufinden.

Merfeburg, ben 23. April 1851. Der Magistrat.

Berpachtung. Die diesjährige Grasnutung auf mehreren der Kommun zugehörigen Grundstücken, namentlich:

a) ber Stode, Rraut= und Stiehlgaffe ber Borftadt

Neumarkt,

b) des Teichuferrandes vom Bulverthurme nach der Bicher=

bener Grenze, foll Freitag den 2. Mai b. J., Bormittags 11 Uhr, in unserm Secretariate öffentlich verpachtet werden.

Merfeburg, ben 26. April 1851. Der Magistrat.

Befanntmachung.

Die Erben bes verftorbenen Berrn Dr. Bergog beabsich= tigen bas ihnen gehörige, in hiefiger Rittergaffe belegene Saus und Garten aus freier Sand zu verfaufen.

Das Saus ift zweistöckig, enthalt in ber untern Gtage 3 Stuben, Rammer, Ruche und Bubehor, in ber obern 4

Stuben, 4 Rammern und Ruche.

Der Bodenraum ift geräumig, hell und luftig. Gine große Unnehmlichkeit bietet ber unmittelbar an die untere Bohnung fogende Garten. Es fann jederzeit in Augen= fchein genommen werden.

Nähere Austunft ertheil ber Unterzeichnete.

Merfeburg, den 15. April 1851.

Der Rechte = Unwalt Wagner.

Tapeten : Verkauf.

Bon einer renommirten Tapeten-Fabrit habe ich Mufter empfangen, die ich zur Unficht empfehle. - Jeder Auftrag wird innerhalb 4 Tagen ausgeführt.

Leop. Meigner.

Rartoffel : Berfauf.

Blaue Samenkartoffeln find auf bem Rittergute 2Beg: wit in Wispeln und Scheffeln zu haben.

Bu vermiethen ift eine Wohnung mit Stallung, Garten und Sofraum, paffend für Stellmacher ober Bottcher und kann jum 1. Juli bezogen werden in Greipau bei ber Bittive Blante.

Die nervenftarfende,

das Wachsthum der Haare befordernde Pomade des Apothekers Denstorff zu Schwanebeck,

welche auch in Merfeburg feit 20 Jahren burch Beren Refer= ftein und herrn Frang Schwarz ruhmlichft befannt geworden, ift nur allein für Merfeburg und die Umgegend bei Berrn Franz Schwarz Wittwe, à 10 Sgr. die Buchfe nebft Gebrauchsanweisung, zu erhalten. Schwanebeck, im April 1851. Der Apotheker Theodor Denstorff.

3wei fette Schweine stehen zum Berkauf im Bürgergarten.

Merfeburg, den 29. April 1851.

F. Sobbe.

G_ PARPARIONI

LEIPZIG,

am Markt in der Kaufhalle,

empfiehlt sein Lager weisser Waaren, als: Gardinen-Stoffe jeder Art, dazu gehörende Franzen, Borden Schnüre, Quasten und Halter, Meubles-Cattune, Rouleauxzeuge, engl., franz. und sächs. Spitzen und Tülls Stickereien, Mantillen, Schleyer und Brautschleyer, Cam brics, Jacconets, schott. Battiste, Mulls, Linons, Shirtings, Barchente, Piqués, Piqué-Röcke und Piqué-Decken Rosshaar - Röcke, und Rosshaarleinewand, echten Battis und dergleichen Tücher en gros et en detail.

Sagelschäden : Versicherungs : Gefell schaft in Erfurt.

Bur Unnahme von Berficherungen ber auf Gegenfeitig feit gegründeten und in der Bahl ihrer Mitglieder fomobil als in der Große der Berficherungsfumme bedeutend ge wachfenen Sagelichaden=Berficherungs-Gefellichaft empfehle id mich hiermit. - Nähere Auskunft und Antrag = Formular ertheile gern.

Merseburg, im April 1851.

Leopold Meißner.

Miffionsfest ju Beißenfels.

Unfer diesjähriges Miffionsfest foll, fo Gott will, bei 7. Mai, Machmittags 2 Uhr, in der hiefigen Stadtfirche ge feiert werden. Die Predigt hat Berr Archidiaconus Dbft felder aus Naumburg, den geschichtlichen Bortrag Berr Dr Buddenfieg aus Schulpforta ju übernehmen zugefagt. 2Bi laden alle Freunde der Miffion hiermit zu Diefer Feie freundlichft ein.

Weißenfels, den 24. April 1851.

Das Comité des Miffions : Sülfevereins. Schlunt, Gefretar.

Gin Buriche, welcher die Tleischerprofeffion erlerner will, fann fich unter annehmbaren Bedingungen beim Glei ichermeister Mohring hier melben.

Bum Sternschießen und Tangchen, Countag den 4. Mai e., ladet ergebenft ein Die Bittme Bartenftein in Leuna.

Beftellungen auf die in der heute beiliegenden Anzeig angezeigte Mund Sffenz des Dr. Johnson werden beforder durch die Garcfesche Buchhandlung in Merseburg.

Marktpreise vom 26. April.

Weizen | thl. fg. pf. | thl. fg. pf. | 22 | 6 | bis | 1 | 25 |

